

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG für die Wärmeverordnung (AVBFernwärmeV)

1. Netzanschlusskosten

(§ 10 AVBFernwärmeV)

1.1 Standardnetzanschluss

Ein Standardnetzanschluss liegt vor, wenn sich im öffentlichen Verkehrsbereich unmittelbar vor oder auf dem zu erschließenden Grundstück bereits eine Wärmeversorgungsleitung befindet und die benötigte Wärmeleistung maximal 30 kW beträgt.

	5	Einzelve € netto	erlegung € brutto*¹	Mehrfa € netto	chverlegung € brutto*3
_	Crundnaucahala		10.272,00		10.234,00
a.	Grundpauschale	9.600,00	10.272,00	0.000,00	10.234,00
b.	laufender Meterpreis ab öffentlicher Verkehrsfläche	480,00	513,60	380,00	452,20
				€ netto	€ brutto*1
c.	c. Aufschlag Mauerdurchführung für jede nicht durch die ENRW belegte Sparte		180,00	214,20	
d.	Verrechnungssätze für Kellerleitung für jeden laufenden Met	er		138,00	164,22

Als Mauerdurchführung ist eine gas- und druckwasserdichte Mehrspartenwanddurchführung vorgesehen, welche anteilig in die Pauschalen mit einkalkuliert wurde. Bei Nichtbelegung der Sparten Strom und Wasser durch die ENRW wird ein Aufschlag pro nicht belegte Sparte erhoben.

1.1.1 Zulagen

Erschwernisse z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die ENRW, Zuschläge zu den vorstehend genannten Netzanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

1.1.2 Abweichung vom Standardnetzanschluss

Bei Netzanschlüssen die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle unter 1.1 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

1.2 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der ENRW im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der ENRW durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der ENRW. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.3 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend 1.5 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der ENRW abzustimmen.

1.4 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichtung, wird für den von der ENRW ausgeführten Netzanschluss entsprechend 1.5 vergütet.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung, Isolation, Einmessung und nach Rücksprache mit der ENRW eingesandet werden. Für die fachgerechte Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.



Strom Erdgas Wasser Wärme Bäder Energieeffizienz

Seite 2 von 2

€/kW netto €/kW brutto*1

€ brutto*1

€ netto 47.00*2

1.5 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers betragen die Rückvergütungen				
	Einzelverlegung			
	€ netto	€ brutto*1	€ netto	€ brutto*3
a. Tiefbau für jeden laufenden Meter auf dem Kundengrundstück	90,00	96,30	45,00	53,55
b. Mauerdurchbruch (Vor- und Rücklauf)	100,00	107,00	100,00	119,00

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

(§ 9 AVBWFernwärmeV)

Der Kostenanteil berechnet sich nach dem Anschlusswert in Kilowatt (kW).

	CHILL HOLLO	Cittle Bratto
a. für die ersten 14 kW (Mindestgröße)	82,50	88,28
b. für alle weiteren kW	27,50	29,43

3. Inbetriebsetzungskosten

a. Unterbrechung der Versorgung

1111	Detriebsetzungskosten		
(§	13 AVBWFernwärmeV)	€ netto	€ brutto*1
a.	erste Inbetriebsetzung	0,00	0,00
b.	für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	47,00	50,29
C.	für jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach voraus gegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Anlage	47,00	5029

4. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 33 AVBWFernwärmeV)

b. Wiederherstellung der Versorgung		
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	47,00	50,29
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	nach A	Aufwand

Die Wiederherstellung der Versorgung wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

Durch die Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage können weitere Kosten entstehen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

5. Zahlungsverzug

(§ 27 AVBWFernwärmeV)	€ netto
a. Mahnung	2,50*2
b. Für jede weitere Mahnung/Zahlungserinnerung	7,50*2
c. Nachinkasso / Direktinkasso	47,00*2

6. Befundprüfung von Wärmemengen- und Warmwasserzählern

Ergibt die Befundprüfung, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden oder das Messgerät nicht der Zulassung entspricht, trägt die ENRW die Prüfungskosten.

	€ netto	€ brutto*°
a. Wärmemengenzähler Qp 0,6 m³/h bis Qp 3,5 m³/h	457,14	544,00
b. Warmwasserzähler bis Q3 16 m³/h	218,49	260,00
c. Wärmemengen- und Warmwasserzähler anderer Größen	nach A	Aufwand

7. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

- * Bei Verlegung mit weiteren Sparten der ENRW im gleichen Graben.
- *1 Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7 %.
- *2 Beträge sind nicht steuerpflichtig nach USt.
- ^{*3} Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.